

Stadt Beeskow

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. G 14
„ Photovoltaikanlage Deponie Neuendorf“**

**Teil A: Begründung und Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag
Naturschutz**

Teil B: Textfestsetzungen

Teil C: Plankarte

Planungsstand: Entwurf

Datum: Juli 2016

Teil 1

- 1. Planungsanlass und Verfahren**
 - 1.1 Planungsanlass
 - 1.2 Verfahren

- 2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches**
 - 2.1 Lage und Größe des Plangebietes
 - 2.2 Bestandsaufnahme / Eigentumsverhältnisse

- 3. Entwicklung aus übergeordneten Planungen**
 - 3.1 Landesplanerische Zielvorgaben
 - 3.2 Regionalplanerische Zielvorgaben
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Bebauungsplan
 - 3.5 Immissionsschutz
 - 3.6 Landschaftsplan
 - 3.7 Schutzgebiete
 - 3.8 Landespflege und Naturschutz

- 4. Planungsziele**
 - 4.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 4.2 Erschließung

- 5. Planungsinhalte und Festsetzungen**
 - 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 5.1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
 - 5.1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - 5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - 5.2.1 Einfriedungen
 - 5.2.2 Grundstücksfreiflächen
 - 5.2.3 Zuordnung der Ausgleichsflächen
 - 5.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 6. Maßnahmen zur Verwirklichung**
 - 6.1 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Löschwasser
 - 6.2 Stromversorgung
 - 6.3 Altlasten / Kampfmittelbelastung
 - 6.4 Bodenordnung
 - 6.5 Kostenangaben / Finanzierung

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

Teil 2

1 Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung
- 1.2 Übergeordnete Umweltschutzziele

2 Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestand und Auswirkungen
- 2.2 Prognose
- 2.3 Geplante Umweltschutzmaßnahmen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3 Zusätzliche Angaben

- 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
- 3.2 Zusammenfassung

4 Grünordnung

- 4.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen
- 4.2 Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

6 Anhang

- Fundstellen / Rechtsgrundlagen (Auswahl)
- Flächen- und Versiegelungsbilanz / Überschirmte Fläche
- Eingriffs-Ausgleichs-Tabelle / Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere
- Geplante Ersatzmaßnahmen außerhalb der Vorhabensfläche (Ausschnitt aus B-Plan)

Begründung

Teil 1

1. Planungsanlass und Verfahren

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Beeskow weist zur Förderung der Nutzung von regenerativen Energien durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G 14 ein „Sondergebiet Photovoltaik“ innerhalb der Gemarkung Beeskow, auf dem Gelände der ehemaligen Deponie aus.

Das Bauvorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Deponiefläche wird eine Leistung mit ca. 1 MW Peak erreichen.

Aufgrund seiner Exposition und Struktur wurde das Gebiet als geeignet für die Nutzung von Sonnenenergie eingestuft.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Darstellung des Vorhabengebietes erfolgt im Maßstab 1:1.000. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Planurkunde und Textfestsetzungen. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

1.2 Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow hat in der Sitzung am 01.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 14 „Photovoltaikanlage Deponie Neuendorf“ im Parallelverfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Verfahren erfolgen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 öffentlich bekannt zu machen. Mit Schreiben vom 09.03.2016 hat die Stadt Beeskow die Planungsanzeige gemäß BbgLPIG herausgegeben. Die Ergebnisse der Stellungnahmen wurden im aktuellen Planungsstand berücksichtigt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Charlottenhof.

Das Gelände liegt zwischen 60 m und 67m über NN.

Durch die relativ große Entfernung zur Wohnbebauung und den umgebenden Baumbestand wird die geplante Flächenausweisung optisch fast vollständig von den umliegenden Wohnbebauungen abgeschirmt und ist nicht einsehbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft folgende Flurstücke 267, 268, 269, 393 teilweise, Gemarkung Beeskow, Flur 2.

Zusätzlich wird eine noch zu bestimmende externe Ausgleichsfläche für mögliche Vorgaben des Umweltberichtes dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3 ha mit der nachfolgenden Aufteilung der verschiedenen Nutzungen.

2.2. Bestandaufnahme / Eigentumsverhältnisse

Die zu überplanenden Flächen in der Gemarkung Beeskow liegen vollständig im Bereich der Deponie und befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers und der Stadt Beeskow. Über die Flächen der Erschließung, die im Besitz der Stadt Beeskow sind, werden durch den Vorhabenträgers privatrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen.

Das Gelände ist entsprechend dem novellierten EEG eine typische Konversionsfläche, die einer anderweitigen Nutzung nicht oder nur sehr schwer zugänglich ist. Aus all diesen Gründen ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf dieser Fläche gerechtfertigt. Die Konversionsfähigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 2 EEG ist gegeben.

Die Umwandlung des Standortes zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland. Auch nach der neuen Regierungsbildung durch die große Koalition wird am ursprünglichen Beschluss, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf dreißig Prozent zu erhöhen, festgehalten. Dadurch soll für Deutschland zum einen die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und zum anderen der Ausstoß von CO₂ als Treibhausgas vermindert werden und das alles bei gleichzeitiger Abkehr von der Kernkraftnutzung.

Die Art der Konversionsfläche, die leichte Hanglage und die Flächenverfügbarkeit sind wesentliche positive Kriterien für die Flächenausweisung einer „Sonderbaufläche Photovoltaik“.

3 Entwicklung aus übergeordneten Planungen

3.1 Landesplanerische Zielvorgaben

Die Ziele der Landesplanung basieren auf dem Raumordnungsgesetz (ROG) der Bundesrepublik Deutschland. Hier sind im § 8 die landesspezifischen Regelungen bezüglich der Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für das jeweilige Bundesland (Landesweiter Rahmenplan) sowie Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) formuliert.

So sind die Ziele der Raumordnung für das Land Brandenburg im § 3 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes (BbgLPIG) genannt, die aber durch das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden. Beide Dokumente konkretisieren als überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der beiden Länder die raumordnerischen Grundsätze. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung relevant:

- Grundsatz aus § 2 Abs. 3 LEPro 2007: Erschließung und Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum.
Grundsätze aus § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007: Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie der Anforderungen des Klimaschutzes und der Vermeidung von neuer Freirauminanspruchnahme.
- Grundsätze aus Abschn. 4.4 Abs.2 und 3 LEP B-B: Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, vorrangig auf geeigneten, d.h. versiegelten oder anderweitig baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb inner- örtlicher Siedlungsflächen.
- Ziel nach Abschn. 5.2 LEP B-B: Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes durch Ausschluss von raumbedeutsamen Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Landschaftsraumes.
- Grundsatz nach Abschn. 6.8 Abs. 2 LEP B-B: vorrangige Mit- oder Nachnutzung vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für Vorhaben der technischen Infrastruktur, wie Energieerzeugung im Außenbereich.

- Grundsatz nach Abschn. 6.9 LEP B-B: Minimierung der Nutzungskonflikte zu einheimischen Energieträgern.

Gemäß diesen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sollen also die Entwicklungspotentiale für alternative Energien vor allem aus Siedlungsbrachflächen, wie militärische und zivile Konversionsflächen, entwickelt werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf ehemaligen Deponie steht dabei nicht im Widerspruch zu den regionalen Zielen der Raumordnung.

3.2 Regionalplanerische Zielvorgaben

Laut § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) des Landes Brandenburg wird die Regionalplanung als eine übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region definiert. Dabei werden die überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in speziellen Regionalplänen, vorgegeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfügt über einen rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 15 vom 21. April 2004, S. 207.. Der Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ trifft für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Festsetzungen, ist also für den weiteren Planungsablauf ohne Relevanz.

Gemäß § 7 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2 Abs. 2 RegBkPIG sind Raumordnungspläne mittelfristig an die weitere Entwicklung anzupassen. In Umsetzung der am 20.05.2008 von der Landesregierung Brandenburg beschlossenen „Energiestrategie 2020“ fasste die Regionalversammlung am 10.11.2008 den Beschluss (Nr. 08/10/39) zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ einschließlich der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und am 16.11.2009 (Nr. 09/02/05) zum Kriteriengerüst, welches die Grundlage für die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes bildet.

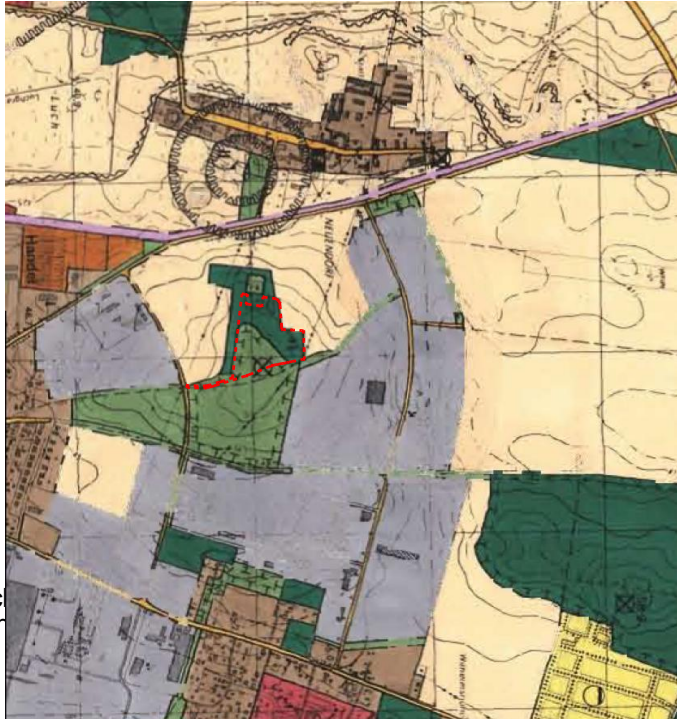
Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree verfügt über ein Regionales Energiekonzept.

Die Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ steht daher nicht im Widerspruch zu den Aussagen und Zielen der Regionalplanung und wird zur Umsetzung der Ziele des Regionalen Energiekonzeptes beitragen.

3.3 Flächennutzungsplan

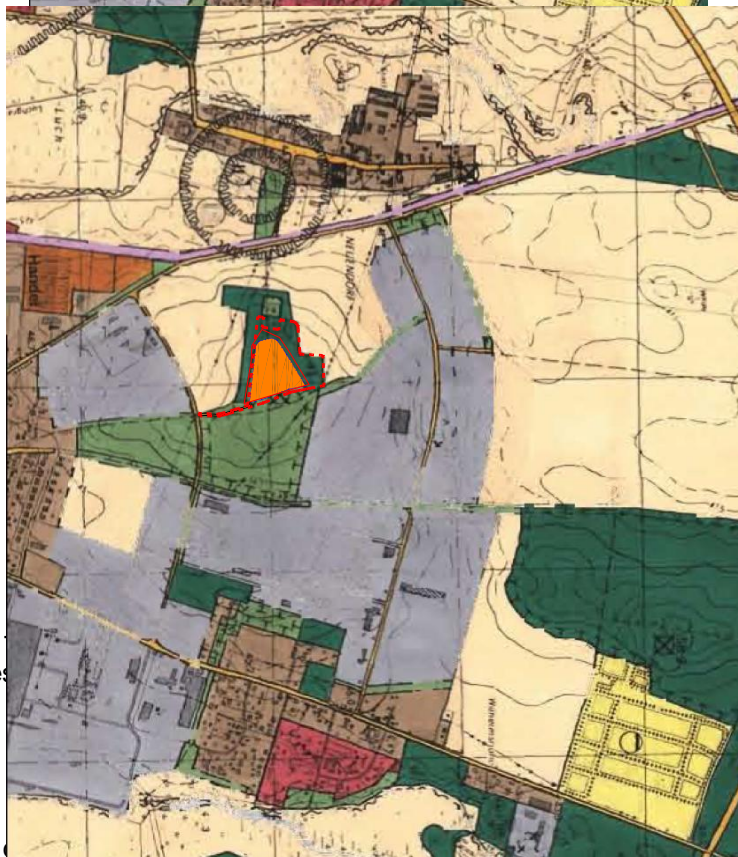
Für das Plangebiet besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan in der Fassung der 60. Änderung. Entsprechend diesem Plan ist das Plangebiet als Fläche für Wald und für Gewerbe festgeschrieben (Abb. 1). Der gültige Flächennutzungsplan muss deshalb in einem Teilflächenänderungsverfahren für das Plangebiet in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert werden (Abb. 2). Dies erfolgt in einem gesonderten Verfahren, parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, andernfalls wäre der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig.

Die angestrebte Teilflächenänderung beinhaltet den entsprechenden Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Flächennutzungsplanteiländerung adäquat zu übertragen (Abb. 2).



Ausschnitt
(vereinfacht)

Beeskow mit dem zu ändernden Teilbereich
(Bebauungsplan der Stadt Beeskow)



Die
Beeskow

des Flächennutzungsplanes der Stadt
(Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow)

3.3

Für

3.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der baulichen Struktur der Photovoltaikanlage und der Entfernung zu den Ortslagen nicht gegeben. Elektromagnetische Felder innerhalb des Solarfeldes selbst

liegen regelmäßig deutlich unter den Werten, die normalerweise im häuslichen Umfeld oder bei Bürogebäuden auftreten.

Lärmvorbelastungen gibt es im Plangebiet durch das Verkehrsaufkommen auf der unmittelbar südlich angrenzenden Erschließungsstraße zum angrenzenden Gewerbegebiet.

Hinzu kommen die Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen, die jedoch saisonabhängig und somit unregelmäßig sind

3.6 Schutzgebiete

Entsprechend den Geobasisinformationen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) gehört das Plangebiet weder einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. einem Großschutzgebiet (GSG) an. Letztere würden Naturparks und Biosphärenreservate umfassen. Auch zählt das Plangebiet nicht zum Europäischen Schutzgebietsystem 2000, welches Vogelschutzgebiete (SPA) und Flora-Fauna-Habitate (FFH) einschließt. Die Schutzgebiete sind in einer ausreichenden räumlichen Entfernung zum Plangebiet.

3.7 Landschaftspflege und Naturschutz

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet entspricht dem einer Deponie mit Nachsorgekonzept. Im Umfeld befindet sich das Gewerbegebiet. Acker- und Waldnutzung sind ebenfalls vorhanden. In Richtung der Stadt Beeskow sind einige Wohnsiedlungen und Gewerbe- sowie Industrieansiedlungen eingestreut. Das Landschaftsbild ist insgesamt als nicht wertvoll einzustufen. Das geplante Vorhaben wird sich wegen des Erhalts der Umwaldung nur gering auf das Landschaftsbild auswirken. Die Module werden wegen der Umwaldung kaum sichtbar sein. Im Interesse des Schutzgutes begrenzt der B-Plan die Höhe der baulichen Anlagen. Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung des Solarparks verursacht werden.

Die beantragte Fläche ist Bestandteil eines Deponienachsorgekonzeptes. Das zur Bebauung vorgesehene Areal unterliegt seit vielen Jahren keiner intensiven Nutzung. Angrenzend finden sich ebenfalls intensiv genutzte Acker- bzw. Forstflächen (Kiefern). Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „erkennbare bewachsene Deponie“ (12714 nach Brandenburgischem Biotopschlüssel) zuzuordnen. Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im östlichen Bereich ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen junge Gehölze auf.

Die vorliegenden Vegetationsstrukturen bieten zahlreichen Arten einen ungestörten Lebensraum.

Der Standort besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt.

Geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden:

- alle Pflanzenarten (keine geeigneten Lebensräume bzw. Habitattypen)
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- alle holzbewohnenden (xylobionte) Käferarten (mangels geeigneter alter Laubbäume)
- alle FFH-rechtlich geschützten Weichtiere (Muscheln und Schnecken) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- alle FFH-rechtlich Amphibienarten mangels entsprechend geeigneter Gewässer

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Säugetiere, Reptilien und Vögel.

Da für die Gruppe der Fledermäuse lediglich das Jagdhabitat betroffen sein kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

4 Planungsziele

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. Wechselrichterstationen bestehen. Zusätzlich soll die Option zur Errichtung eines kleineren Gebäudes zur Kontrolle und Wartung offengehalten werden.

Die eigentliche Solarstromanlage setzt sich aus den Solarmodulen mit Untergestell, Wechselrichtern, Trafos und einer Übergabestation sowie den erforderlichen ober- und unterirdisch verlegten Kabeln zusammen.

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktionen und einem Winkel von 10° bis 30° aufgeständert und auf sogenannten Modultischen angeordnet, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden. Die Metallpfosten sind aus feuerverzinktem Stahl und werden in den unbefestigten Untergrund mittels Schraubhlsenfundamenten befestigt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad innerhalb der für die Errichtung vorgesehenen Fläche auf ein Minimum reduziert und eine Beschädigung der Deponieabdeckung verhindert. Ein Abfließen des Oberflächenwasser wird hierdurch sichergestellt. Die Breite der überstellten Grundfläche durch die einzelnen Modultische beträgt ca. 4,00 m. Dazwischen werden ca. 3,00 m breite unbebaute Reihenabstände eingehalten. Die genaue Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Geländestruktur.

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Leitungsnetz eingespeist. Die Vergütung erfolgt nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und wird für 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme gefördert.

Zur Sicherung der Energieanlage kann diese durch eine umfassende Zaunanlage eingefriedet werden. Die Erforderlichkeit kann sich hierbei aus der Gefahrenabwehr und der Vermeidung des Zutritts Unbefugter, dem Schutz vor Vandalismus und Diebstahl sowie bezüglich versicherungstechnischer Anforderungen ergeben. Zaunanlagen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zuzüglich einem nach innen geneigtem Übersteigschutz zulässig. Zaunanlagen sollten mit einem Mindestabstand von 10 cm zum Boden errichtet werden, damit ein ständiger Wechsel bodenlebender Tierarten ermöglicht bleibt.

Das vorhandene Wegenetz dient während der Bauphase zum Transport der Baumaterialien, kann allerdings, je nach Aufstellplan der Solarmodule, langfristig als Zufahrt für Wartungszwecke genutzt werden. Nicht benötigte befestigte Flächen werden nach Möglichkeit zurückgebaut.

Zufahrten zu den Wechselrichterstationen bzw. den Trafo-Stationen sind für die Anlieferung und Wartungsarbeiten vorhanden.

4.2 Erschließung

Die Zufahrt zum Gelände der Sonderbaufläche erfolgt über das vorhandene Straßen- und wirtschaftswegenetz. Die Erreichbarkeit ist über die Industriestraße gegeben.

Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, ist der Ausbau zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebsstraßen und Zufahrten sind teilweise bereits durch die Vornutzung vorhanden und können in Abhängigkeit von der Anordnung der Solarmodule zur inneren Erschließung genutzt werden.

Die Anbindung der Solaranlagen an das überörtliche Stromnetz erfolgt durch ein Erdkabel, das parallel des Wirtschaftsweges bis zur nächstgelegenen Trafostation des Stromversorgers verläuft.

5 Planungsinhalte und Festsetzungen

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow wird die im Planbereich ausgewiesene Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden bezüglich der besonderen Bauweise vorhabenbezogen definiert.

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird vorhabenbezogen die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO getroffen. Die Zulässigkeit der einzelnen Bestandteile einer Photovoltaikanlage wird hierbei definiert.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bezieht sich auf die Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit der Anzahl der Wechselrichter. Damit können in Abhängigkeit zur Größe der Anlage die zusätzlich benötigten vollflächig versiegelten Flächen begrenzt werden. Zusammen mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen (Trafo, Übergabestation usw.) sind Nebenanlagen für Service- und Wartungsarbeiten mit einer maximalen Grundfläche von 100 m² innerhalb der Ausweisung der Sonderbaufläche zugelassen. Somit kann dem Betreiber der Anlage gestattet werden, konstant benötigte Materialien und Werkzeuge vor Ort gesichert zu lagern. Für den überwiegenden Teil der Ausweisung des Sondergebietes, auf denen die Solarmodule errichtet werden, wird keine Grundflächenzahl oder eine maximale Grundfläche festgesetzt, da der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Modultische im Verhältnis zur Größe des Plangebietes im Ergebnis nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird sowohl für die Solarmodule als auch für die zulässigen Nebenanlagen begrenzt. Dies ist beabsichtigt, um die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlage sowie der erforderlichen technischen Anlagen eindeutig bestimmen zu können.

5.1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Im Bebauungsplan werden demnach flächenhaft Baugrenzen festgesetzt, die mit den Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt jedoch fest, dass Nebenanlagen wie Trafos, Übergabestationen, Stellplätze und Fahrgassen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig sind.

5.1.4 Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Im Planbereich sind zurzeit keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bekannt. Sollten weitere Angaben im Beteiligungsverfahren gemacht werden, sind diese nachrichtlich zu übernehmen.

5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5.2.1 Einfriedungen

Zum Schutz und zur Sicherung der Solarmodule sowie der baulichen und technischen Bauteile kann eine Zaunanlage (max. Höhe 2,00 m) mit einem nach innen gerichteten Übersteigschutz im Randbereich

der Sonderbauflächen errichtet werden. Ein unbefugter Zutritt ist auch im Hinblick auf versicherungstechnische Anforderungen nicht gestattet.

5.2.2 Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zur Behandlung der Grundstücksfreiflächen sind im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz entwickelt und beschrieben.

5.2.3 Zuordnung der Ausgleichsflächen

Die Ausweisung und Zuordnung der Ausgleichsflächen ist im Umweltbericht beschrieben.

5.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Belange werden als Hinweise bzw. nachrichtliche Ergänzungen behandelt:

- Versiegelung von Wegen
- Baugrunduntersuchungen
- Schutz des Mutterbodens
- Behandlung von Niederschlagswasser
- Kampfmittelbelastung
- Leitungstrassen
- Denkmalschutz
- Bodendenkmale
- externe Kompensationsflächen

6 Maßnahmen zur Verwirklichung

6.1 Wasserversorgung / Abwasserentsorgung / Löschwasser

Durch das Bauvorhaben entsteht kein Bedarf an Trinkwasser. Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen. Im Plangebiet fällt durch die Realisierung des Bauvorhabens kein Abwasser an. Das anfallende Niederschlagswassers wird vor Ort auf der Grünfläche unter den Modulen versickert.

6.2 Stromversorgung

Da die geplante Photovoltaikanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorger entwickelt wird, sind die erforderlichen baulichen Komponenten der Anlage mit dem zuständigen Versorgungsträger abzustimmen.

6.3 Altlasten / Kampfmittelbelastung

Altablagerungen und Altlasten sind bekannt und werden im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) als registrierte Altstandorte Reg.-Nr. 0523670144 und 0214670014 geführt. Bei Waffen- bzw. Munitionsfunde im Zusammenhang mit den baulichen Eingriffen ist der Kampfmittelräumdienst zu informieren, um die Funde fachgerecht entsorgen zu lassen.

6.4 Bodenordnung

Bodenordnung ist nicht erforderlich.

6.5 Kostenangaben / Finanzierung

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist durch den künftigen Betreiber sicherzustellen. Die Nutzungsvereinbarungen der Bauflächen sind von Grundstückseigentümern und dem künftigen Betreiber der Solaranlage privatrechtlich zu regeln.

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

Teil 2

1 Einleitung

Für Bauleitpläne ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen, grundsätzlich eine Umweltprüfung (nachfolgend UP genannt) durchzuführen. Das betrifft auch Vorhabenbezogene Bebauungspläne (VBP). Die UP ist ein integratives Trägerverfahren, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht zeigt auf, wie die Umweltbelange im Rahmen dieser Planung gesehen und aus ökologischer Sicht als abwägungserheblich gewichtet werden. Der Umweltbericht wird auf der Grundlage des aktuellen Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ausgearbeitet. Andere Fachgesetze werden soweit relevant ebenfalls beachtet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

Entsprechend Nr. 1a der Anlage zum BauGB werden neben der Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes seine Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie der Bedarf an Grund und Boden beschrieben.

Die EnoRS GmbH als Grundstückseigentümer beabsichtigt Strom durch die Nutzung von Sonnenenergie aus einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) in das Netz des Energieversorgers E.DIS AG einzuspeisen.

Der produzierte PV-Strom soll auf Grundlage des EEG in das vorhandene Netz eingespeist werden.

Die PV-Anlage soll mit einer Gesamtleistung von ca. 1,308 MWp errichtet werden.

Ziel ist es, das Vorhaben bis Ende 2016 zu realisieren.

Die Stadt Beeskow will ihren Beitrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien leisten und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Umsetzen des Vorhabens schaffen.

Im Klimaschutzkonzept der Stadt Beeskow (Endfassung März 2012) ist verankert, geeignete Konversionsflächen für Photovoltaik und Bioenergie nachzunutzen. Das Vorhaben unterstützt somit die Ziele des Energie- und Klimaschutzleitbildes der Region Beeskow.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3,244 ha. Der Solarpark nutzt ein Grundstück, welches ehemals als Deponie genutzt wurde und damit eine Konversationsfläche ist.

Wald- und landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Innerhalb des SO-Gebietes sind die Errichtung sowie der Betrieb von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen (wie Anlagen und Einrichtungen zur Wandlung des produzierten Stromes, für Einspeise-, Überwachungs-, und Instandhaltungszwecke, wie Wechselrichter, Speicher, Trafos und Schaltanlagen vorgesehen.

Durch den Betrieb des Solarparks wird kein nennenswerter Verkehr hervorgerufen. Die Erschließung erfolgt über ein öffentlich gewidmete Straße zur ehemaligen Deponie von der Industriestraße der Stadt Beeskow.

Durch das Vorhaben werden im Betrieb keine besonderen Emissionen ausgelöst und keine Abfälle bzw. Abwasser erzeugt. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Im Bauleitplan werden folgende, die Umweltbelange betreffende, Festsetzungen getroffen.

- Festsetzung des Geltungsbereiches als Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie,
- Grundflächenzahl (durchschnittlich geringer als Höchstwert nach § 17 BauNVO)
- Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen.

1.2 Übergeordnete Umweltschutzziele

Unter dieser Überschrift werden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan entsprechend Nr. 1b der Anlage zum BauGB abgearbeitet. Dargestellt wird auch, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt werden.

Innerhalb zahlreicher Fachgesetze sind für die einzelnen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

1.2.1 Gesetze und Vorschriften

In folgenden werden die mehrere Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt.

Das **Baugesetzbuch** (BauGB) fordert

- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt zu beachten,
- die Vermeidung von Emissionen und den Schutz vor Immissionen,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden,
- die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
- Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) im Verbund mit dem **Brandenburgischen Naturschutz- ausführungsgesetz** (BbgNatSchAG) fordern Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.

In folgenden werden die einzelne Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt, die nach gegenwärtigem Planstand von Belang sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Lebensräume

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie) sowie die **Vogelschutzrichtlinie** der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie wollen ein europäisches Biotopverbundsystem schaffen und zur Sicherung der Artenvielfalt beitragen. Dazu werden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen (Schutzgebietssystem Natura 2000). Zu beachten sind beim Vorhandensein von Tieren oder Pflanzen der **besonders geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** die **Zugriffsverbote** des §44 BNatSchG. Die europarechtlichen Regelungen werden über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das BauGB umgesetzt.

Drohende Verstöße gegen die Verbote können wegen Vollzugsunfähigkeit zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.

Schutzgut Boden

Das **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG vom 17. 3. 1998, BGBl. I S. 501) soll die Funktionen des Bodens nachhaltig sichern oder wieder herstellen und ihn so vor schädlichen Bodenveränderungen schützen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Zu beachten sind dabei auch die Nutzungsfunktionen des Bodens als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weiterhin wird die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und von Altlasten gefördert.

Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen.

1.2.2 Schutzobjekte

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotop (siehe Punkt 6.1. Umweltbericht).
Sonstige umweltrelevante Schutzausweisungen, die das Plangebiet berühren, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

1.2.3 Planungen

Der B-Plan wird, außer vom FNP mit seinem Umweltbericht, von keinen speziellen die Umwelt betreffende bestehenden oder laufenden umweltrelevanten Planungen betroffen. Sonstige das Vorhaben betreffende Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind nicht vorhanden.

2 Umweltauswirkungen

Entsprechend Nr. 2a der Anlage zum BauGB werden nachfolgend die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, dargestellt.

Das Plangebiet liegt am Nordrand der Stadt Beeskow angrenzend an ein Gewerbegebiet.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,244 ha. Die vorgehende Nutzung als Deponie wurde vor ca. 17 Jahren aufgegeben. Seither erfolgt auf dem Gelände eine Nachsorge der ehemaligen Deponienutzung auf Grundlage der abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung des Umweltamtes LK Oder-Spree.

2.1 Bestand und Auswirkungen

Im Plangebiet bzw. seinem relevanten Umfeld sind keine Europäischen Schutzgebiete ausgewiesen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote können mit Sicherheit grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden (Einzelheiten siehe unten sowie ausführlich im Fachbeitrag).

Der Standort ist auf Grund der Vorbelastungen insgesamt gesehen aus der Sicht des Umweltschutzes von geringer Bedeutung für die Umwelt. Das schließt einen besonderen Wert für einzelne Arten ausdrücklich ein.

Es handelt sich um eine brach gefallene Fläche, die ehemals als Deponie genutzt wurde. Die gesamte Oberfläche wurde den Anforderungen einer Deponiesicherung entsprechend umgestaltet. Die Bodenoberflächen sind nicht durch Schadstoffe belastet.

Auf der Fläche, die mittlerweile längere Zeit brach liegt und entsprechend dem Nachsorgekonzept gehölzfrei zu halten ist, hat sich eine ruderale Gras- und Staudenflur entwickelt. In diese sind einzelne junge Bäume eingestreut.

2.1.1 Mensch

Die Planfläche liegt in einem durch die Nähe zur Straße und zu benachbarten Gewerbegrundstücken vorbelasteten Raum mit geringem Wert für den Menschen als Schutzgut.

Der Bereich wird wegen der Lage und der Vorbelastungen nicht als Erholungsgebiet genutzt. Der Erholungswert ist als gering einzustufen. Zum Spreeraum besteht ein hinreichender Abstand.

Für die Wohnfunktion ist der Bereich ohne Bedeutung, da sich Siedlungen sich erst in einigem Abstand südlich befinden.

Aus Sicherheitsgründen muss der Solarpark unzugänglich bleiben. Da das Grundstück bereits durch teilweise vorhandene Einzäunung abgeschottet und ohnehin nicht nutzbar ist, verändern sich die Bedingungen für die Einwohner im Umfeld nicht.

Wohn- und Erholungsnutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung (Immissionsort IO) befindet sich in einer Entfernung ca. 2,0km zum Geltungsbereich.

Von Photovoltaikanlagen können drei Arten von Emissionen ausgehen: Licht (Blendung), Geräusche und elektrische bzw. magnetische Strahlung.

Aufgrund des genannten Abstandes zum nächsten IO, werden Beeinträchtigungen durch Geräusche nicht erwartet. Die Nebenanlagen werden zudem im Südwesten des Solarparks konzentriert, sodass deren Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung größer als 2,0km ist.

Strahlungen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Es kann nach Angaben des LUGV davon ausgegangen werden, dass nach einem angrenzenden Streifen von jeweils 5m zur Anlage die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

Für die von Photovoltaikanlagen ausgehenden Blendwirkungen sind vom Normgeber keine Richtwerte festgelegt worden. Blendwirkungen durch Reflexion können bei der vorgesehenen Ausrichtung der Solarmodule nur südlich des Parks auftreten. Allgemein wirkt eine Blendung nur bis zu einer Entfernung von 100m störend. In den betroffenen Bereich liegen Wald- und Ackerflächen.

Da keine Immissionsorte vorhanden sind, die sich in geringerer Distanz als 100m zum Plangebiet befinden, können Beeinträchtigungen nicht auftreten. Ohnehin schirmt der umgebende Waldsaum die Module ab.

Da der Bereich nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ergeben sich im Betrieb keine Gefahren für den Menschen auf Grund der vorhandenen Altlasten.

Es besteht weder während der Errichtung noch während des Betriebes der Solaranlage die Notwendigkeit oder Wahrscheinlichkeit eines regelmäßigen dermalen oder oralen Kontaktes zum möglicherweise belasteten Boden; der Wirkungspfad Boden-Mensch kann also vernachlässigt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht erwartet.

Lediglich während der kurzen Bauphase werden Beeinträchtigungen durch Erd- bzw. die Ramm- und Montagearbeiten entstehen.

2.1.2 Boden

Bei den vorgefundenen Böden handelt es sich um künstliche aufgefüllte Oberbodenflächen, die die Deponieoberfläche bildeten. Die vorhandenen Wege sind wasserdurchlässig. Die Oberfläche ist nicht mit Schadstoffen belastet.

Natürliche Verhältnisse sind in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht mehr vorhanden.

Die vorhandenen Böden sind wegen der Vorbelastungen von geringem Wert für den Naturhaushalt.

Durch die Solarmodule wird zukünftig ein Teil des Plangebietes überschirmt. Betroffen sind rund 80% der Fläche des Solarparks.

Mit der Realisierung der Photovoltaikanlagen entsteht trotz der festgesetzten GRZ von 0,8 tatsächlich nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad, da die Modulfläche nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Die Versiegelung auf Grund der Gestellpfosten ist praktisch vernachlässigbar.

Für den Betrieb der Solaranlagen ist allgemein nur ein befahrbarer Weg von der Grundstücksgrenze zur Industriestraße erforderlich. Eine Befestigung ist nicht notwendig.

Insgesamt lässt der VBP bei der festgesetzten GRZ von 0,8 für den Großteil der Fläche die o. a. „Beeinträchtigungen“ auf einer Fläche von insgesamt rund 15,88ha zu, die sich aber nur als Überschirmung des Bodens ausdrücken. Mögliche Nebenanlagen können vernachlässigt werden.

Gemessen am Bestand sind zusätzliche Versiegelungen nicht erforderlich.

Die Veränderungen für das Schutzgut Boden werden auf Grund der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich sein.

2.1.3 Wasser

Im Untersuchungsraum gibt es keine Oberflächengewässer. Die östlich verlaufende Spree wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Oberflächengewässer werden demnach nicht berührt.

Wegen der bestehenden Bodenbelastungen durch die Vornutzung (Altlasten) hat der Großteil des Standortes für das Schutzgut Grundwasser nur eine durchschnittliche Bedeutung.

Durch den Betrieb des Solarparks ergeben sich auf Grund des Vorhandenseins von Altlasten keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Der Wirkungspfad Boden- Grundwasser spielt wegen der Stoffeigenschaften der konkret anzunehmenden Schadstoffe keine Rolle.

Die Wasserdurchlässigkeit des bisher nicht versiegelten Bodens wird auf Grund der Nutzung als Solarpark nicht dauerhaft gestört.

Die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf den Wasserhaushalt sind unbedeutend, da das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort zur Versickerung gelangt und Schadstoffe im Betrieb nicht anfallen. Lediglich die Niederschlagsverteilung verändert sich kleinflächig auf Grund der Übertraufung von einem Teil der Flächen.

2.1.4 Klima / Luft

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. Im Untersuchungsraum sind keine besonderen Luftbelastungen vorhanden.

Flächen mit Vegetationsdeckung beeinflussen das Lokalklima allgemein günstig. Für das Schutzgut Klima/Luft sind sie daher prinzipiell als wertvoll einzustufen.

Da der Raum durch die ehemalige Nutzung der Deponie und die nahe Straße belastet ist, ist der Untersuchungsraum als von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft einzustufen.

Allerdings können die vorherrschenden angrenzenden Ackerflächen und Waldflächen zur Luftreinhaltung beitragen. Es wird durch die Inanspruchnahme als zu keinen gravierenden Veränderungen kommen. Die Kaltluftproduktion, die dem Plangebiet zugeordnet werden muss, ist unter den gegebenen Bedingungen ohne Bedeutung.

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht praktisch keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert. Hinsichtlich der Altlastenproblematik spielt der Wirkungspfad Boden-Bodenluft wegen der Stoffeigenschaften der konkret anzunehmenden Schadstoffe keine Rolle.

Das Aufheizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird während der kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase belastet.

2.1.5 Tiere / Pflanzen / Biotope

Die beantragte Fläche ist Bestandteil eines Deponienachsorgekonzeptes. Das zur Bebauung vorgesehene Areal unterliegt seit vielen Jahren keiner intensiven Nutzung.

Angrenzend finden sich ebenfalls intensiv genutzte Acker- bzw. Forstflächen (Kiefern).

Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „erkennbare bewachsene Deponie“ (12714 nach Brandenburgischem Biotopschlüssel) zuzuordnen.

Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im östlichen Bereich ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen junge Gehölze auf.

Die vorliegenden Vegetationsstrukturen bieten zahlreichen Arten einen ungestörten Lebensraum.

Der Standort besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt.

Geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

An mehreren Begehungsterminen im Februar bis Juni 2016 erfolgte eine erste grobe Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und wesentlichen Strukturen im Plangebiet.

Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten vorgenommen (insbesondere Brutvögel und Reptilien, die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können).

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- alle Pflanzenarten (keine geeigneten Lebensräume bzw. Habitattypen)
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- alle holzbewohnenden (xylobionte) Käferarten (mangels geeigneter alter Laubbäume)
- alle FFH-rechtlich geschützten Weichtiere (Muscheln und Schnecken) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- alle FFH-rechtlich Amphibienarten mangels entsprechend geeigneter Gewässer

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Säugetiere, Reptilien und Vögel.

Da für die Gruppe der Fledermäuse lediglich das Jagdhabitat betroffen sein kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Lediglich für folgende Arten kommt es zu relevanten Beeinträchtigungen. Nachfolgend sind die wertgebenden aufgeführt:

Reptilien: Zauneidechse

Brutvögel: Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter

Im Zeitraum ab Beauftragung (Januar 2016) konnte eine konkrete Nachsuche nach Reptilien erfolgen. Aufgrund der Habitatstrukturen mit Ruderalvegetation, Staudenfluren und Gehölzen kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Die überwiegende Fläche innerhalb der Deponieflächen erscheint aufgrund der dichten Vegetation als Lebensraum für die Zauneidechse wenig geeignet.

Für die wertgebenden Vogelarten sind insbesondere der Gehölzbestand und einer halboffenen, gestuften Strauch- und Baumschicht von Bedeutung. Folgende Arten sind zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotkehlchen, Schafstelze, Sperbergrasmücke, Stieglitz, Sumpfrohrsänger.

Als seltene, gefährdete und/oder besonders geschützte Arten werden davon die vier oben genannten Arten eingestuft.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Für die wertgebenden Tierarten besitzt der Standort eine hohe Bedeutung.

Mit der Herstellung der Flächen für die Solarmodule werden die Biotope und Habitatstrukturen in großen Teilen überprägt.

Betroffen ist eine relativ kleine Fläche. Auf Grund der Überschirmung der Fläche ändern sich die Lebensbedingungen durch Verschattung und Austrocknung dauerhaft.

Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel eingeschätzt.

Mit der Vorbereitung des Baufeldes und der Aufstellung der Solarpaneele **wird** nahezu die gesamte Fläche des Plangebietes innerhalb der Baugrenze von 15,882 ha mit seinem Biotoptyp der ehemaligen Deponie inklusive des Gehölzbestands überprägt.

Lediglich die Außendeiche mit ihrem Bestand an Sträuchern und krautigen Pflanzen bleiben als Lebensraum für Tiere bestehen.

Der Lebensraumverlust für nahezu alle Vogelarten der Gehölze durch Umsetzung des B-Planes führt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da es sich um weit verbreitete Arten handelt.

Der Konflikt bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel, der Konflikt zum Schutzgut Tiere wird hinsichtlich der relevanten Arten dagegen als hoch aber vermeidbar und / oder ausgleichbar eingeschätzt.

Lediglich für die Arten Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen.

Um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entgegenzuwirken sind daher Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

2.1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet entspricht dem einer Deponie mit Nachsorgekonzept. Im Umfeld überwiegt Acker- und Waldnutzung. In Richtung der Stadt Beeskow sind einige Wohnsiedlungen und Gewerbe- sowie Industrieansiedlungen eingestreut.

Das Landschaftsbild ist insgesamt als nicht wertvoll einzustufen.

Das geplante Vorhaben wird sich wegen des Erhalts der Umwallung nur gering auf das Landschaftsbild auswirken. Die Module werden wegen der Umwallung kaum sichtbar sein. Im Interesse des Schutzgutes begrenzt der B-Plan die Höhe der baulichen Anlagen.

Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung des Solarparks verursacht werden.

2.1.7 Kultur- oder Sachgüter

Durch die Errichtung des Solarparks werden Bodendenkmale, soweit solche überhaupt entdeckt werden sollten, allgemein nicht beeinträchtigt. Der Vorhabenträger hat bei der Planumsetzung die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Kultur- oder Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktoren.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Zusammenfassend wird für den Naturhaushalt als Ganzes überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen festgestellt. Für den Artenschutz ist die Empfindlichkeit davon abweichend als mittel einzustufen.

2.2 Prognose

In der Prognose werden auf der Grundlage von Nr. 2b der Anlage zum BauGB Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht- Durchführung der Planung getroffen.

2.2.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne das geplante Vorhaben sind kurzfristig kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten. Es erfolgt keine Überbauung und Flächenversiegelung, keine Nutzungsänderung.

Bei Nicht-Durchführung des Planes werden sich auf der betroffenen Fläche mittelfristig Bäume durchsetzen. Die ruderale Gras- und Staudenflur verschwindet. Es entsteht langfristig Wald mit entsprechenden Veränderungen auch in Bezug auf die zurzeit vorhandene Tierwelt. Für die ermittelten relevanten Arten geht der Standort verloren.

2.2.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung würden ohne geeignete Gegenmaßnahmen die im Umweltbericht beschriebenen Umweltauswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten.

Mit der Flächeninanspruchnahme geht der bestehende (aus zeitlicher Sicht) Übergangs-Lebensraum für Tiere und Pflanzen teilweise verloren.

Für die betroffenen relevanten Arten können außerhalb des Plangebietes dauerhafte Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Die großflächige extensive Pflege unter den Modulen wird überwiegend eine Aushagerung der des Bodens bewirken, was wiederum dem Artenspektrum zuträglich ist. Die Überschirmung der Module lässt durch Teilbeschattung und Neuverteilung der Niederschläge ein neues Standortmosaik entstehen, das gleichfalls positive Auswirkungen auf das Artenspektrum im Untersuchungsraum haben kann.

Das Landschaftsbild wird sich kaum verändern.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind für den Untersuchungsraum Veränderungen verbunden, die insgesamt gesehen aber positiv zu bewerten sind.

2.3 Geplante Umweltschutzmaßnahmen

Der Gesetzgeber gibt der Vermeidung (bzw. Minderung) von Eingriffen den Vorrang vor dem Ausgleich. Er verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren. Ein Ausgleich im naturwissenschaftlich-technischem Sinne ist aufgrund des Plananliegens nur selten möglich.

Die Realisierung einer Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen aber nicht generell in Frage gestellt.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes zurückbleiben und der funktionale Zusammenhang wiederhergestellt ist.

Im Rahmen der Planerarbeitung wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Nutzung belasteter und minderwertiger Konversionsflächen (Teile der ehemaligen Deponie)

- Minimierung der Folgen der Versiegelung für die Schutzgüter insbesondere auf die Bodenfunktion und die Lebensgemeinschaften (Reduzierung der Versiegelung für Zufahrten und Wege)
- Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen (Straße angrenzend)
- Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
- weitgehender Erhalt des angrenzenden Waldrandes
- für Kleintiere durchlässiger Zaun

Auf Grund der ermittelten Umweltauswirkungen sind aus Umweltsicht im Gebiet, zusätzlich zu den im Entwurf schon berücksichtigten, weitere Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von unnötigen Eingriffen erforderlich.

Das sind folgende:

- Erhalt der am Waldrand bestehenden Gebüsche sowie Anpflanzung von einzelnen Gebüschgruppen am Fuß der Deponie (Außerhalb der überbaubaren Fläche)
- Anlage von Ersatzpflanzungen auf einer angrenzenden Offenlandfläche

Durch die zuvor genannten Maßnahmen wird eine neue wertvolle Biotopstruktur hergestellt, die insbesondere den Anforderungen der Vögel gerecht wird.

Zur Vermeidung von Tötungen bei den Brutvögeln werden auf den Flächen vor Brutbeginn alle brutrelevanten Strukturen beseitigt. Dazu werden alle Gehölze gerodet, die Vegetation sehr kurz gemäht und alle Strukturen entfernt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Es wird sichergestellt, dass sich durch einen kontinuierlichen Bauverlauf in die Brutperiode hinein keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche ansiedeln. Ggf. wird die Fläche „beunruhigt“.

Als Ausgleichsmaßnahme für die betroffenen Arten sollten die angrenzenden Flächen außerhalb der ehemaligen Deponie aufgewertet werden. Dazu sollten einzelne Gehölzgruppen gepflanzt werden.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens können über die festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen vom Vorhabensträger realisiert werden.

Für die Anlage des Grünlandes ist nur gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (keine Regelsaatgutmischungen). Zu pflanzende Gehölze müssen sich nach der natürlich potentiellen Vegetation richten.

Es ist eine regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen und ggf. eine entsprechende Bekämpfung (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks angeraten.

Das BauGB verlangt, nur die erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld zu ermitteln und in der Planung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope erfolgt multifunktional über die notwendigen, geplanten Maßnahmen für die Brutvögel.

Dazu ist die Anlage kleinerer Gehölzgruppen außerhalb des Plangebietes geplant.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes werden nachfolgend untersucht. Grundlage ist Nr. 2d der Anlage zum BauGB.

Die Standortwahl innerhalb der Stadt erfolgte auf Grund der gesamtstädtischen Planungen und Untersuchungen auf FNP-Ebene. Zur Verfügung stehen ohnehin nur die im EEG aufgeführten Flächenkategorien, zu denen natürlich die Konversionsfläche gehört, auch wenn sie im FNP als abweichend dargestellt ist.

Die Standortwahl ist nicht Gegenstand der Diskussion von Planungsalternativen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Solarpark soll verbrauchernah auf einer tatsächlich für diesen Zweck verfügbaren Fläche errichtet werden, ohne dass Wald oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Deshalb sind andere Flächen im Stadtgebiet nicht geeignet.

Die Planungsalternativen sind innerhalb des Plangebietes zu suchen. Betrachtet man die wenigen Festsetzungen, die im vorliegenden Fall erforderlich sind, so sind echte Alternativen nicht erkennbar.

Eine vollständige Nutzung der verfügbaren Fläche kommt aus Artenschutzgründen nicht in Betracht. Auch wird mit der vorgelegten Planung in die Altlastensituation nur im notwendigen Maß eingegriffen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Nach Nr. 3a der Anlage zum BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht zu benennen.

Umfang und Detaillierungsgrad bei der Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen der UP richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls d. h. den Erfordernissen der Planaufgabe und den betroffenen Umweltbelangen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Im vorliegenden Fall sieht die Stadt auf der Grundlage der bekannten Fakten und unter Beachtung der Erfordernisse der Planaufgabe folgendes Erfordernis.

Konkret werden durchschnittlich wenig wertvolle Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Die Umweltwirkungen des durch den B-Plan zulässigen Vorhabens (das Errichten und der Betrieb eines Solarparks) sind, gemessen an sonstigen Bauvorhaben, nicht erheblich.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes wurde deshalb ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch ein Fachbüro erarbeitet.

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Daten zu den vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen von Begehungsterminen Mitte Februar – Mai 2016.

In diesem Rahmen wurden auch die Biotoptypen bestimmt. Das Fachbüro erstellt auch eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

Zusätzlich wurden vorhandene Alt-Daten aus den Brutvogelerfassungen des örtlichen Avifaunisten Dr. Axel Schmidt bis zum Jahr 2008 herangezogen und ausgewertet.

Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wird auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen.

Zu den übrigen Schutzgütern sind keine tiefer gehenden speziellen Untersuchungen in Form von Gutachten erforderlich. Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes werden deshalb keine weiteren speziellen Untersuchungen beauftragt.

Zusätzlich werden im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit Informationen der Behörden und aus Fachkreisen (z. B. Umweltverbände) herangezogen.

Der Untersuchungsraum besteht aus dem Vorhabensgrundstück als dem Eingriffsraum und dem Umfeld. Hinsichtlich der Altlastensituation wird auf die Forderungen Deponie-Nachsorgekonzeption Rücksicht genommen..

Es ist daher im Bauantragsverfahren nicht damit zu rechnen, dass eine flächenrepräsentative Untersuchung auf Altlasten auf der Fläche gefordert werden wird.

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.2 Zusammenfassung

Nachfolgend wird auf der Grundlage von Nr. 3c der Anlage zum BauGB eine allgemein verständliche Zusammenfassung der nach dieser Anlage erforderlichen Angaben gegeben.

Die Stadt Beeskow verfolgt das Ziel, auf einer vorbelasteten ehemaligen Deponiefläche im Ortsteil Neuendorf Baurecht für einen Solarpark zu schaffen. Die Realisierung ist kurzfristig geplant.

Der gewonnene „grüne Strom“ wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Bei Durchführung der Planung ergeben sich auf Grund der erheblichen Vorbelastungen der Fläche keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für einige der unter den Artenschutz fallenden relevanten Arten können im Plangebiet Ersatzlebensräume angeboten werden.

Für einige Vogelarten ist Ersatz außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die entsprechenden Flächen sind vorhanden und werden vertraglich gesichert.

Neben einigen in der Realisierungsphase durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Lebensraumes erforderlich. Dieser wird durch Pflanzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes realisiert.

Sinnvolle Alternativen zur Planung sind nicht erkennbar. Der Solarpark soll verbrauchernah auf einer verfügbaren Fläche errichtet werden, ohne dass Wald oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Die Überwachung der Maßnahmen wird im Rahmen der üblichen Verfahren durch die Stadt und die Genehmigungsbehörden gesichert.

4 Grünordnung

4.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Großteil der Grundstücksfläche bleibt frei und wird begrünt. Im Interesse der Umwelt soll sich hier eine naturnahe standortgerechte Vegetation entwickeln.

Die Ansaat hat unter Berücksichtigung der Jahreszeit nach dem Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

Die Grünlandpflege ist nur sporadisch erforderlich. Sie kann maschinell oder manuell durch mindestens einschürige Mahd ab 20. Juli erfolgen. Die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten.

Einzelheiten zur Pflege sollen im B-Plan nicht festgesetzt werden. Eine extensive (d. h. auch kostensparende) Pflege entspricht auch den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber. Es besteht schon deshalb kein Erfordernis für detaillierte Regelungen.

Folgende Maßnahmen werden als textliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Im Interesse des Bodenschutzes sind Zufahrten und Wege nur luft- und wasserdurchlässig herzustellen. Versiegelungen sind nicht erforderlich.

Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind wasser- durchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt, die sich durch die notwendige neu zu errichtenden Einfriedung des Solarparks ergeben, sollen neu zu errichtende Zäune zumindest für an den Boden gebundene Kleintiere durchlässig sein.

Dazu ist eine untere Freihaltezone erforderlich, die aber dennoch ein Eindringen von Personen in den Solarpark ausschließt.

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:

Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 10cm bis maximal 20cm einzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.2 Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbarer Beeinträchtigungen über Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die eingriffsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass es zu Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima kommen kann. Weiterhin können erhebliche Wirkungen durch Havarien von Baumaschinen und dem unsachgemäßen Umgang mit diesen für das Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser entstehen.

Für den Artenschutz der Avifauna sind gemäß den Ausführungen im Artenschutzfachbericht Ersatzmaßnahmen zur Strukturverbesserung außerhalb der Vorhabensfläche notwendig.

4.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung während der Bauphase. Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze dürfen nur auf landwirtschaftlichen oder befestigten bzw. teilversiegelten Flächen des Außen- oder Innenbereiches eingerichtet werden.

- Die Aushubmassen der Baugruben für die Fundamente sind zur schnellen Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion wieder Bodenschichtengerecht einzubauen. Im Fall einer Havarie ist der verunreinigte Boden zu bergen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Gehölze in der Nähe der Zufahrt und des Baubereiches sind wirksam vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Das Abstellen von Baumaschinen oder Baumaterialien im Wurzel- Stamm- und Kronenbereich von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. In der Bauzeit ist durch den Vorhabensträger sicher zu stellen, dass im Baubereich befindliche Bäume, Sträucher und Masten auf das Vorhandensein von brütenden Vögeln kontrolliert werden. Beim Auffinden von Bruten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und weitere Vorgehensweisen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Im Baubereich wird der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz beachtet.

4.2.2 Ausgleichsmaßnahmen für baubedingt auftretende Beeinträchtigungen

Die temporär für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt (Beräumung, tiefgründige Lockerung, Wiederherstellung von Vegetationsflächen). Das Schließen der Gruben hat Bodenschichtengerecht zu erfolgen.

Im Fall einer Havarie ist verunreinigter Boden zu bergen und durch unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Dokumentation des Zustandes von Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Baumreihen, Feldhecken, Gräben) wurde vor Beginn der Ausführungsarbeiten durchgeführt (Photodokumentation).

4.2.3 Ersatzmaßnahmen für anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Für die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung durch die Fundamentstützen sind keine Entsiegelungsmaßnahmen im Naturraum verfügbar. Deshalb ist ein Ausgleich durch eine deutliche Aufwertung der Bodenfunktionen und Biotopfunktionen durch heckenförmige Gehölzpflanzungen an anderer Stelle geplant. Weiterhin sind für den Artenschutz der Avifauna gemäß den Ausführungen im Artenschutzfachbericht Ersatzmaßnahmen zur Strukturverbesserung außerhalb der Vorhabensfläche notwendig. Diese geplanten Ersatzmaßnahmen für den Ausgleich der Versiegelung und den Artenschutz werden in heckenförmige Gehölzschutzpflanzungen gebündelt. Die geplanten Gehölzpflanzungen kann auf Grund der gesicherten Grundstücke FISTr.: 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf in unmittelbarer Nähe zum Eingriff umgesetzt werden (siehe Anlage und B-Plan). Die EnoRS GmbH wird auf dem Flurstück 381 und 383, Flur 3, Gemarkung Beeskow/Neuendorf auf einer insgesamt ca. 88,80m² (geplante Pflanzflächen siehe Anlage) großen Ackerfläche Gehölzschutzhecken 3-reihig mit einheimischen Strauchgehölzen anlegen und diese vertraglich sichern. Die Maßnahmen werden durch ein Landschaftsplanungsbüro geplant und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Insgesamt 88,80 m² Gehölzpflanzungen werden als Ersatzmaßnahme auf den Pflanzflächen FIST. 381 und 383 Flur 3 Gemarkung Beeskow / Neuendorf neu angelegt.

5 Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB weisen auf die bauliche Nutzung beeinflussende Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Das gesamte Plangebiet ist durch Altlasten betroffen. Es handelt sich um einen Sprengplatz auf dem Gelände der ehemaligen Deponiefläche „Sprengplatz Beeskow“ Reg.-Nr. im Altlastenkataster: 0523670144 und um die spätere Nutzung als kommunale und industrielle Deponie „Neuendorfer Berg“ Reg.-Nr. im Altlastenkataster: 0214670014. Es wird im Plan entsprechend textlich gekennzeichnet.

Der Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist durch die im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) registrierte Altstandort Reg.-Nr. 0523670144 und 0214670014 betroffen.

Damit der B-Plan für seinen Geltungsbereich die geltenden Nutzungsregelungen vollständig wiedergeben kann, werden solche Festsetzungen als nachrichtliche Übernahmen nach §9 Abs. 6 BauGB in den B-Plan übernommen, die nach anderen Vorschriften getroffen wurden. Dabei handelt es sich in der Regel um rechtskräftige Planfeststellungen, landesrechtliche Regelungen (z. B. um Denkmäler), die für die Beurteilung von Baugesuchen wichtig sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nachrichtliche Übernahmen nicht erforderlich.

Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung durch die Bauherren zu beachten sind.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden sind zwingend Maßnahmen zum Schutz der u. U. relevanten Arten erforderlich

Folgender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planzeichnung übernommen.

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

6 Anhang

Fundstellen / Rechtsgrundlagen (Auswahl)

(Aktualisierungsstand April 2016)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

PlanzV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

(**Planzeichenverordnung 1990**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit 01.03.2010

BbgNatSchAG Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, Nr. 03 ber. Nr. 21)

NatSchZustV Verordnung über die **Zuständigkeit der Naturschutzbehörden** (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29))

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29))

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes v. 7.8.2013 I 3154 (Nr. 48)

rechtswirksam seit 01.06.2013

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100, Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

BbgDSchG

BbgBO BbgKVerf

2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, Nr. 18)

Flächen- und Versiegelungsbilanz / Überschrilmte Fläche

Kategorie	Bestand in ha		Planung in ha				
	Flächen	versiegelte Fläche	Flächen	versiegelte Fläche	GRZ	Überschrilmte Fläche	geplante Modulfläche
Deponie für gepl. PVA	1,59	---	0,00	---	---	---	---
Sonderbaufläche PV	0,00	---	1,59	0,000456	0,80	0,84	0,81
davon Fundamentstützen d=0,1397mm=0,015m ² x 304St. Stützen				0,000456			
Summe	1,59	---	1,59	0,000456	---	0,84	0,81

Hinweise:

Die Überschrilmung mit den PV-Modulen, die sich aus der GRZ ergibt, führt zu keiner Versiegelung.

Nur sehr geringe Versiegelung durch Fundamentstützen der PV-Tische (Schraubfundamente) 4,56m²

Keine Trafostationen auf der Sonderbaufläche PV geplant.

Keine Verkehrswege auf der Sonderbaufläche PV geplant.

Deponiekörper darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, deshalb keine zusätzlichen baulichen Anlagen geplant.

Berechnung der Kompensation für die Bodenversiegelung nach HVE 2009:

Die Berechnungsgrundlage ist die rechnerische Flächenermittlung aus den PVA Planungsunterlagen der EnoRS GmbH.

versiegelte Flächen – PVA Fundamentstützen (100%) $4,56\text{m}^2 \times 1,0 = 4,56\text{m}^2$

gesamte versiegelte Fläche 807,50m²

Faktor 2,0 zur Kompensation von Versiegelung für Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung für die Aufwertung mit Gehölzpflanzungen (mind. 3-reihig)

4,56m² versiegelte Fläche x Faktor 2,0 = 9,12m² Gehölzpflanzungen als Kompensation auf den Pflanzflächen FSt. 381 und 383 Flur 3 Gemarkung Beeskow / Neuendorf

Eingriffs-Ausgleichs-Tabelle

Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
Pflanzen, Biotope	<p>Im Zuge der umweltrelevanten Begutachtung wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet bei einer Begehung im Februar - Mai 2016 erfasst. Das gesamte Vorhabengebiet ist dem anthropogen geprägten Sonderbiotop „erkennbare bewachsene Deponie“ (12714 nach Brandenburgischem Biotopschlüssel) zuzuordnen.</p> <p>Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht überwiegend aus ruderalen Gras- und Staudenfluren. Es bestehen aber auch kleinteilige Rohbodenflächen. Im östlichen Bereich ist die Sukzession bereits weiter fortgeschritten und es wachsen junge Gehölze auf.</p> <p>Die vorliegenden Vegetationsstrukturen bieten zahlreichen Arten einen ungestörten Lebensraum.</p> <p>Der Standort besitzt eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im Randgebiet der Stadt Beeskow. Hervorzuheben ist der potenzielle Wert für die Vogelwelt.</p> <p>Geschützte Biotope sind <u>nicht</u> vorhanden.</p>	<p>Mit der Herstellung der Flächen für die Solar- module werden die Biotope und Habitatstrukturen komplett überprägt. Die Gehölze sowie die Gras- und Staudenfluren werden komplett beseitigt.</p> <p>Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mittel eingeschätzt.</p> <p>Ein Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope erfolgt multifunktional über die notwendigen, geplanten Maßnahmen für die Tierarten (Brutvögel).</p>
Tiere	<p>An Begehungsterminen im Februar – Mai 2016 erfolgte eine erste grobe Einschätzung der vorhandenen Lebensraumtypen und relevanten Strukturen im Plangebiet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten vorgenommen (Brutvögel und Reptilien, die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können). Nachfolgend sind die wichtigsten, wertgebenden Tierarten aus den Gruppen aufgeführt: Neuntöter, Sperbergrasmücke, Grauammer</p> <p>Für die wertgebenden Vogelarten sind insbesondere der Gehölzbestand und einer halboffenen, gestuften Strauch- und Baum- schicht von Bedeutung. Folgende Arten sind zu erwarten: Amsel, Bachstelze, Blut- hänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchs- grasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotke- hichen,</p>	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Störungen und Lebensraumverlusten für einzelne Arten kommen.</p> <p>Vor Beginn der Aktivitätsphase Ende März bis Anfang April sollen bereits die Gehölze gerodet und die krautige Vegetation abgemäht werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen bei den Brutvögeln werden auf den Flächen vor Brutbeginn alle brutrelevanten Strukturen beseitigt. Dazu werden alle Gehölze gerodet, die Vegetation sehr kurz gemäht und alle Strukturen entfernt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Es wird sichergestellt, dass sich durch einen kontinuierlichen Bauverlauf in die Brutperiode hinein keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche ansiedeln. Ggf. wird die Fläche „beunruhigt“.</p> <p>Für den Lebensraumverlust der wertgebenden Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen in der näheren Umgebung geplant.</p> <p>Insgesamt wird der Konflikt zum Schutzgut Tiere als vermeidbar und/oder ausgleichbar eingeschätzt.</p>

	<p>Schafstelze, Sperbergrasmücke, Stieglitz, Sumpfrohrsänger. Als seltene, gefährdete und / oder besonders geschützte Arten werden davon die drei oben genannten Arten eingestuft. Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Für die wertgebenden Tierarten besitzt der Standort eine hohe Bedeutung. Als seltene, gefährdete und/oder besonders geschützte Arten werden die drei oben genannten Arten eingestuft. Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.</p>
--	--

Geplante Ersatzmaßnahmen außerhalb der Vorhabensfläche (Ausschnitt aus B-Plan)

